

Netzprodukte – gültig ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

# Netzprodukt NS1



## Messtandard

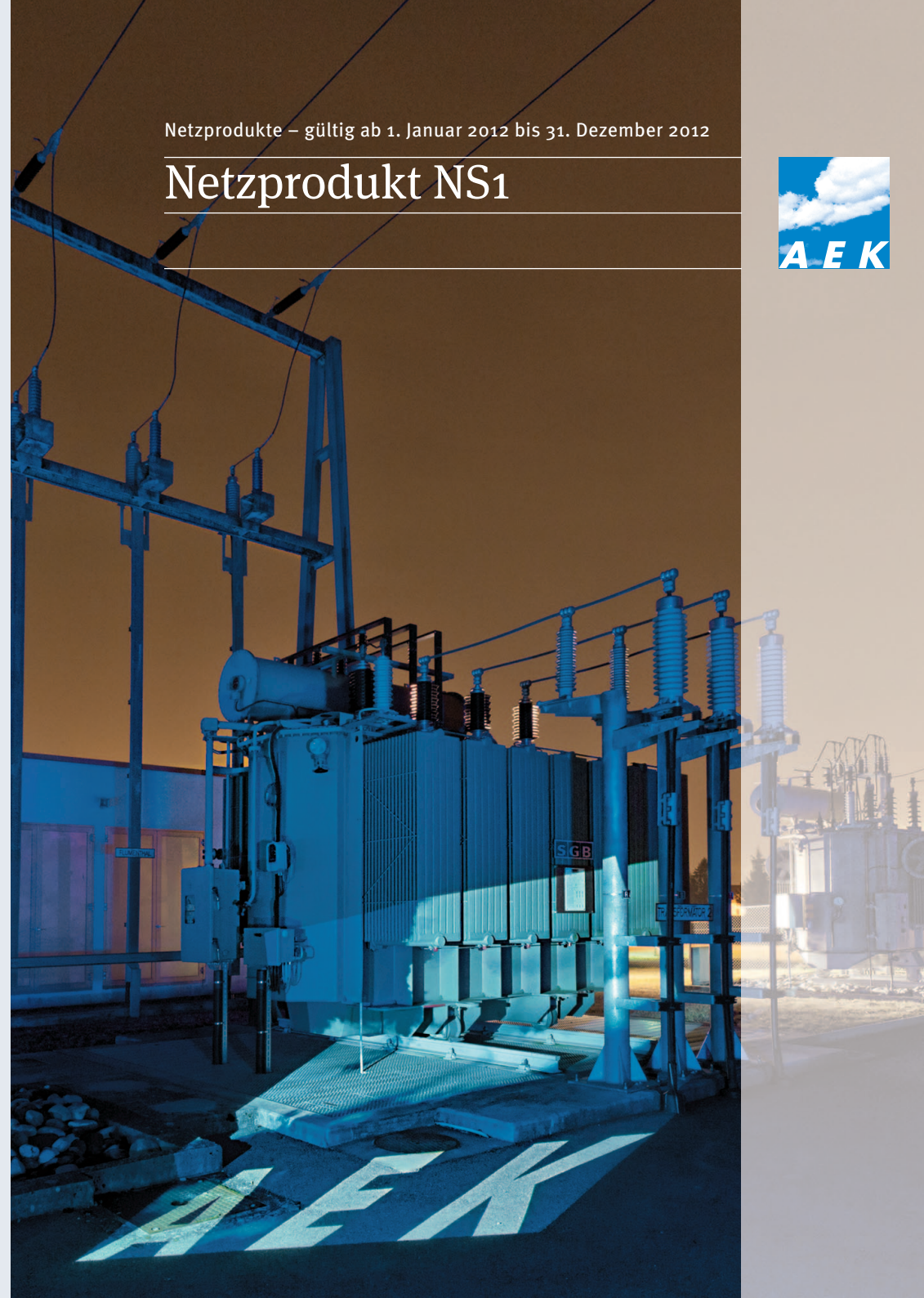
▮ Kunden mit dem Netzprodukt NS1 werden mit einer 1/4-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung ausgerüstet.

Ergänzende Grundlagen sind die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des AEK-Netzes durch den Endverbraucher und für den Anschluss an das AEK-Netz.

Die Preise gelten vom 1. Januar 2012 bis am 31. Dezember 2012. Preisanpassungen wegen gesetzlichen Änderungen, allfälligen Elcom Entscheiden oder Änderungen bei den vorgelagerten Netzkosten der AEK bleiben vorbehalten.



AEK Energie AG  
Westbahnhofstrasse 3  
4502 Solothurn  
Telefon 032 624 88 88  
Telefax 032 624 88 00  
info@aek.ch  
www.aek.ch



## Netzprodukt NS1

gültig ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Das Netzprodukt NS1 gilt für alle Kunden mit Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz NS (400 V) und einem jährlichen Wirkenergiebezug  $\geq 1'000'000$  kWh und/oder einem Wirkleistungsbezug  $\geq 360$  kW. Es setzt sich aus den Preiselementen «Messung und Abrechnung», «Netznutzung», «Blindenergie» und «Abgaben» zusammen. Der Preisansatz für die Netznutzung hängt von der Benutzungsdauer (BD) des Kunden ab.

### Preiselemente

Bei den Preisen inkl. 8.0% MwSt. handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Messung und Abrechnung		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
MS-Lastgangmessung (CHF/Mt.)		220.00	237.60
NS-Lastgangmessung (CHF/Mt.)		140.00	151.20

Netznutzung		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
BD $\geq 3'500$ h	Wirkenergie HT (Rp./kWh)	3.62	3.91
	Wirkenergie NT (Rp./kWh)	1.81	1.95
	Systemdienstleistung (Rp./kWh)	0.46	0.50
	Wirkleistung (CHF/kW/Mt.)	5.30	5.72
BD $\geq 3'500$ h	Wirkenergie HT (Rp./kWh)	1.25	1.35
	Wirkenergie NT (Rp./kWh)	1.25	1.35
	Systemdienstleistung (Rp./kWh)	0.46	0.50
	Wirkleistung (CHF/kW/Mt.)	10.60	11.45

Blindenergie		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Blindenergie (Rp./kvarh)		4.10	4.43

Abgaben		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien KEV (Rp./kWh)		0.35	0.38
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (Rp./kWh)		0.10	0.11
Abgaben an Gemeinden Typ 1 (Rp./kWh)		1.10	1.19
Abgaben an Gemeinden Typ 2 (Rp./kWh)		1.00	1.08

Stand 25. August 2011

### Beschreibung der Preiselemente und deren Konditionen

- ▮ Zuteilung Benutzungsdauer und Netzprodukt NS1 oder NS2: Die Zuteilung erfolgt jeweils im Januar und gilt für ein Jahr. Für die Zuteilung sind die Wirkenergie- und Wirkleistungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres massgebend. Die Benutzungsdauer (BD) berechnet sich aus dem jährlichen Wirkenergiebezug geteilt durch die höchste verrechnete Monatswirkleistung. Für die Zuteilung zum Netzprodukt NS1 gilt ein jährlicher Wirkenergiebezug  $\geq 1'000'000$  kWh und/oder ein Wirkleistungsbezug  $\geq 360$  kW während mindestens drei Monaten. Ansonsten gilt das Netzprodukt NS2.
- ▮ Messung und Abrechnung: Darin sind die Kosten für die Zählerinfrastruktur, Auslesung, Plausibilitätsprüfung, Messdatenbereitstellung und Abrechnung enthalten. «Messung und Abrechnung» wird pro Messstelle und Monat verrechnet. Der Ansatz richtet sich nach der Messspannung und nicht nach der Spannung der Abgabestelle.
- ▮ Wirkenergie: Für den Hochtarif (HT) ist von Montag bis Sonntag die Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr massgebend. Die übrige Zeit fällt in den Niedertarif (NT).
- ▮ Systemdienstleistungen: Leistungen, die von Swissgrid erbracht und verrechnet werden. Swissgrid trägt die Verantwortung für das Schweizer Übertragungsnetz. Der Ansatz 2012 beträgt 0.46 Rp./kWh (gemäss StromVV Art. 22).
- ▮ Wirkleistung: Für die Verrechnung der Wirkleistung ist die höchste im Monat gemessene ¼-h-Wirkleistung während der Hochtarifzeit (HT) massgebend.
- ▮ Blindenergie: Die gemessene Blindenergie bis 50 Prozent der Wirkenergie ist im Umfang der Netznutzung enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird verrechnet. Stand 27.08.09
- ▮ Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien KEV: Diese Abgabe ist vom Bund vorgegeben und dient der Förderung erneuerbarer Energien (kostendeckende Einspeisevergütung/Mehrkostenfinanzierung). Sie darf maximal 0.6 Rp./kWh betragen und wird vom Bundesamt für Energie jährlich neu festgelegt. Der Ansatz 2012 beträgt 0.35 Rp./kWh.
- ▮ Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische: Diese Abgabe ist vom Bund vorgegeben und dient der Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen. Der Ansatz 2012 beträgt 0.10 Rp./kWh.
- ▮ Abgaben an Gemeinden Typ 1: Die Abgaben an Gemeinden vom Typ 1 werden pro Monat und Messstelle auf maximal CHF 25.– begrenzt und gelten für alle Kunden in folgenden Gemeinden: Aeschi-Burgäschli, Balm, Bellach, Bettlach, Bolken, Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Gänsbrunnen, Günsberg, Heinrichswil-Winistorf, Herswil, Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil, Oberdorf, Obergerlafingen, Rechterswil, Riedholz, Rüttenen, Selzach, Welschenrohr und Ziebach.
- ▮ Abgaben an Gemeinden Typ 2: Die Abgaben an Gemeinden vom Typ 2 werden allen Kunden erhoben, die am gemeindeeigenen Niederspannungsnetz folgender Gemeinden angeschlossen sind: Gerlafingen, Kriegstetten, Langendorf, Lommiswil, Luterbach, Subingen und Zuchwil.
- ▮ Falls die Messung auf der Mittelspannung (16 kV) erfolgt, wird von der gemessenen Wirkenergie, Wirkleistung und Blindenergie 1 Prozent abgezogen. Dies deckt die Verluste der Transformierung von 16 kV auf 400 Volt.